

Internationale Abkommen zur Korruptionsbekämpfung, Bestechungsvorschriften des deutschen sowie des russischen Strafrechts und die Gastfreundschaft

Dr. Rainer Birke, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Düsseldorf, Deutschland

I. Einleitung

Lassen Sie mich zu einem aktuellen Brennpunkt aus dem Bereich des Korruptionsstrafrechts kommen, der in der Praxis ganz erhebliche Bedeutung hat – der Frage der Zulässigkeit von Einladungen an Amtsträger.

Als aktuelle Stichworte aus der deutschen Praxis möchte ich die Ticketkontingente bei der Fußball-WM 2006 in Deutschland, die Teilnahme von Beamten an gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie auch der Bewirtung hierbei anführen. Die deutschen Staatsanwaltschaften neigen gerade in den letzten Jahren dazu, solche Vorgänge sehr aktiv auch unter dem Blickwinkel der strafbaren Vorteilsgewährung beziehungsweise Vorteilsannahme zu untersuchen. Die Einschätzung dessen, was zulässig ist und was die Grenzen überschreitet, ist in Deutschland bis heute nicht einheitlich¹.

Zu Recht interessieren diese Fragestellungen auch Wirtschaftsunternehmen, deren Mitarbeiter nicht nur in Deutschland, sondern auch in Russland tätig sind. Große Konzerne besitzen seit einiger Zeit eigene Verhaltenskodexe, um ihre Angestellten und sich selbst bei ihrer Tätigkeit vor Ort in Deutschland, Russland und oft auch noch in weiteren Staaten zu schützen. Die Frage ist, ob die Reaktion des Strafrechts einer Vielzahl von Staaten so vorhersehbar ist, dass eine zuverlässige Gestaltung solcher Regelwerke möglich ist.

Mittlerweile gibt es auch drei wichtige internationale Korruptionsbekämpfungsabkommen, welche Deutschland und Russland internationale Vorgaben dafür machen, was nach nationalem Strafrecht pönalisiert und verfolgt werden muss.

Woran muss sich der Mitarbeiter eines international tätigen Unternehmens nun messen lassen, das gleichzeitig in Deutschland und in Russland am Wirtschaftsverkehr teilnimmt? Schaffen die Abkommen vielleicht sogar einen gewissen internationalen Standard, der dem internationalen Wirtschaftsverkehr Rechtssicherheit gibt? Wohl jedenfalls heute noch nicht. Ein Vergleich des Ratifikationsstands der drei wichtigen strafrechtlichen Korruptionsbekämpfungsabkommen zeigt Überraschendes:

¹ Aus Sicht eines Staatsanwalts vgl. nur *Peters*, ZWH 2012, S. 262.

	Russland		Deutschland	
	Unterzeichnung	Ratifikation	Unterzeichnung	Ratifikation
OECD-Übereinkommen vom 17.12.1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr	X	17.02.2012	X	10.11.1998
Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption vom 27.01.1999, ETS Nr. 173	27.01.1999	04.10.2006	27.01.1999	-
Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 31.10.2003 (UNCAC)	09.12.2003	09.05.2006	09.12.2003	-

Für Russland sind mittlerweile alle drei Abkommen in Kraft getreten und auch innerstaatlich umgesetzt worden. Deutschland hat sämtliche Abkommen schon frühzeitig unterzeichnet, aber nur die OECD-Konvention wurde ratifiziert und auch innerstaatlich umgesetzt. Auf den ersten Bericht der OECD zur Umsetzung in Russland darf ich inzwischen verweisen (Phase I Report 16. März 2012). Für Deutschland liegt der vorläufige Compliance-Bericht der GRECO² vom 19.10.2012 vor, der auf den vorherigen Compliance-Bericht für Deutschland aus dem Jahr 2009 aufbaut. Deutschland hatte in 2009 lediglich vier von 20 Empfehlungen umgesetzt, was die GRECO zu der bedauerlichen Einschätzung „globally unsatisfactory“ veranlasste. Nun – im Jahr 2012 – lautet die Bewertung „kein greifbarer Fortschritt.“ Insbesondere sei Deutschland einer der wenigen Unterzeichner, der ETS 173 und das Zusatzprotokoll immer noch nicht ratifiziert hat. Es gebe aber auch signifikante Lücken im materiellen Strafrecht. Von einer Standardisierung des Korruptionsstrafrechts ist man also offenbar noch weit entfernt, dem inter-

² GRECO RC-III (2012) 15 E.

national tätigen Unternehmen wird diese Hilfe wohl noch einige Zeit vorenthalten bleiben müssen.

Mir wird es im Folgenden nicht um die Bestechung von Amtsträgern sowie Parlamentariern mit großen Summen gehen, sondern um die eingangs genannten Zuwendungen im kleineren Bereich. Ich möchte zwei Sachverhalte vorstellen, bei denen es um die strafrechtliche Bewertung von Einladungen nach deutschem und russischem Strafrecht geht. Die Beispiele sind jeweils fast spiegelbildlich aufgebaut, der erste Fall spielt sich in Deutschland ab, der zweite in Russland. Was mir wesentlich scheint, ist insbesondere die Frage der Vorhersehbarkeit strafrechtlicher Sanktionen, welche im Wirtschaftsverkehr ein wesentlicher Faktor sein kann.

II. Sachverhalt 1: Handlung in Deutschland

Der leitende Mitarbeiter M (russischer Staatsbürger) des russischen Bauunternehmens OOO ABC mit Niederlassung in Deutschland lädt den deutschen Bauamtsleiter B zu einer Galaveranstaltung mit Buffet in Bonn ein. Dem Beamten soll der Preis für den „unbürokratischsten Bauamtsleiter“ des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen werden. Der Preis wurde der von der OOO ABC gestiftet. M will mit dem Preis – auch – für gutes Geschäftsklima bei späteren Bauanträgen seiner Firma sorgen. Die Verköstigung der Gäste der Gala hat einen Wert von 100,- EUR pro Person. Der verliehene Preis besteht aus einer Urkunde ohne feststellbaren finanziellen Wert. Der Bauamtsleiter lehnt aus Compliance-Gründen ab – hat sich einer der Beteiligten strafbar gemacht?

Lassen Sie mich auf einfachste Weise versuchen, die mögliche Entscheidung eines deutschen Gerichts und auch eines russischen Gerichts zu antizipieren.

1. Die Entscheidung des deutschen Gerichts

a) Bauamtsleiter B

Maßstab der Prüfung ist § 331 StGB, die Vorteilsannahme durch einen Amtsträger.

Vorteil im Sinne des § 331 StGB ist jede Leistung, auf die der Amtsträger keinen Anspruch hat und die ihn materiell oder immateriell in seiner wirtschaftlichen, rechtlichen oder auch nur persönlichen Lage objektiv besser stellt³. Dass der Vorteil der Ausübung der dienstlichen Aufgaben dient, entlastet den Amtsträger nicht⁴. Das Buffet der Veranstaltung mit einem Wert von 100,- EUR stellt einen solchen vermögenswerten Vorteil dar.

Ein Ausschluss der Tatbestandsmäßigkeit wegen allgemeiner Üblichkeit (Sozialadäquanz) kommt nicht in Betracht: Unter die sozialadäquaten Zuwendungen fallen nach deutscher Rechtsprechung gewohnheitsmäßig

³ BGHSt 31, 279.

⁴ BGH, 14.10.2008, 1 StR 260/08, Fußball-WM-Gutscheine an Regierungsmitglieder.

anerkannte, relativ geringwertige Aufmerksamkeiten aus gegebenen Anlässen⁵. Dafür werden Wertgrenzen erörtert. Beispielsweise wird vertreten, dass Zuwendungen unter 25,- EUR nicht tatbestandsmäßig sind. Der Wert kann jedoch nicht allein entscheidend sein. Wichtiger ist die soziale Üblichkeit bestimmter Zuwendungen wie kleine Geburtstags- und Weihnachtsgeschenke in bestimmten Fällen. Der vermögenswerte Vorteil der Bewirtung mit einem Wert von 100,- EUR kann nicht mehr als geringwertig angesehen werden.

Die Auszeichnung des „unbürokratischsten Beamten“ kann ebenfalls Vorteil im Sinne des Straftatbestandes sein. Die deutsche Rechtsprechung bejaht die Tatbestandsmäßigkeit nach § 331 StGB auch bei immateriellen Leistungen, die keinen finanziellen Wert haben, aber die wirtschaftliche, rechtliche oder persönliche Lage des Zuwendungsempfängers objektiv verbessern⁶.

Eine Dienstbezogenheit der beabsichtigten Zuwendung ist ebenfalls zu bejahen: Ausreichend ist das Ziel der allgemeinen Klimapflege. Es ist nicht notwendig, dass die Zuwendung als Gegenleistung für eine bestimmte Diensthandlung gedacht ist⁷.

Jedoch liegt kein Sich-Versprechen-Lassen, Fordern oder Annehmen seitens des Beamten vor: Er lehnt ab, er wollte keine Zuwendung und wollte sie sich auch nicht versprechen lassen. Damit liegt bei ihm keine Strafbarkeit vor.

b) Mitarbeiter M

Für den Mitarbeiter kommt das spiegelbildliche Gegenstück zur Vorteilsannahme nach § 331 StGB in Betracht, die Vorteilsgewährung nach § 333 StGB.

Bereits das bloße Anbieten des Vorteils ist tatbestandsmäßig. Falls dies nicht so wäre, käme man im Fall 1 zur Strafflosigkeit: Denn Vorbereitungs-handlungen sind in Deutschland bekanntlich als solche nicht strafbar, es sei denn, es gibt einen Straftatbestand, der sehr früh eingreift. Eine Strafbarkeit des Versuchs wäre bei § 333 Abs. 1 StGB ebenfalls nicht vorgesehen.

Damit spricht vieles dafür, dass das Anbieten der Einladung mit dem Ziel der Klimapflege bereits als vollendete Vorteilsgewährung verfolgt werden könnte. Das Gericht hätte den Sachverhalt detaillierter zu untersuchen, da noch zahlreiche Wertungsfragen aufgeklärt werden müssen, bevor ein Urteil über die Strafbarkeit möglich ist. Wesentlich wäre etwa, ob der Beamte B auch sonst öffentlich Repräsentationsaufgaben wahrnimmt und dies zu seinem eigentlichen Aufgabenbereich dazugehört. Soweit der Beamte zugleich unmittelbar Einfluss auf Vergabeentscheidungen der Stadt nehmen kann, wäre größte Vorsicht geboten, da eine Beeinflussung dann verhältnismäßig nahe liegt. Von Interesse ist auch die Abendveranstaltung selbst: Ist es ein

⁵ BGH vom 26.05.2011, 3 StR 492/10.

⁶ Vgl. Oberlandesgericht Hamburg, 14.01.2000 – 2 Ws 243/99.

⁷ Vgl. die amtliche Begründung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 13.08.1997, BT-DrS. 13/8079, S. 15.

Termin, an dem üblicher Weise ein Vertreter der kommunalen Selbstverwaltung teilnehmen würde? Wie groß ist das öffentliche Interesse an dieser Veranstaltung, findet vielleicht eine sichtbare Berichterstattung in den Medien statt, die auch für eine gewisse Transparenz sorgt? Dass klare Grenzfines nicht existieren, mag im Bereich des Strafrechts als unbefriedigend angesehen werden. Es zwingt die Beteiligten auch zu Enthaltung und Transparenz.

Eine endgültige Gerichtsentscheidung ist mit den wenigen Informationen in Fall 1 schwerlich denkbar, einen Anfangsverdacht und die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die deutsche Staatsanwaltschaft ist dagegen sehr wohl vorstellbar.

2. Die Entscheidung des russischen Gerichts

a) *Beamter B*

Hinsichtlich des Beamten B will ich an dieser Stelle das meiner Meinung nach relativ einfach zu findende Ergebnis vorwegnehmen, das dem Ergebnis nach deutschem Strafrecht gleicht. B lehnt die Einladung ab und macht sich nicht strafbar.

b) *Mitarbeiter M*

Das russische Strafrecht differenziert bei den Korruptionstatbeständen bekanntlich nach dem Wert der Zuwendung. Im Beispielfall könnte der Grundtatbestand des Art. 291 Abs. 1 UK RF mit einem Wert der Zuwendung bis 25.000 Rubel einschlägig sein. Er sieht Freiheitsstrafe bis 2 Jahre neben Geldstrafe für aktive Bestechung vor.

Zunächst wäre zu untersuchen, ob das Handeln des M in Deutschland vom räumlichen Geltungsbereich des russischen Strafgesetzes erfasst wird. Das aktive Personalitätsprinzip gemäß Art. 12 Abs. 1 UK RF könnte greifen, sofern nicht bereits eine ausländische Entscheidung vorliegt. Deren Fehlen soll hier unterstellt werden. Weiter müsste die Straftat gemäß Art. 12 Abs. 1 UK RF gegen die Interessen gerichtet sein, die durch den UK RF geschützt werden. Mir scheint, dass dies der Fall ist: Die RF hat auf Grund internationaler Abkommen die Bestrafung der Bestechung ausländischer Amtsträger ausdrücklich unter Strafe gestellt.

Damit will ich erneut nach der Tatbestandsmäßigkeit von Galaveranstaltung und Preisverleihung fragen.

Zur Preisverleihung als Vorteil: Diese Zuwendung im Namen der OOO ABC scheint nicht zur Strafbarkeit zu führen, da der Preis keinen messbaren finanziellen Wert hat und nach dem Wortlaut des Art. 291 UK RF jeweils Vorteile mit Vermögenswert tatbestandsmäßig sind. So wird die russische Rechtslage auch in der deutschen Literatur verstanden⁸.

⁸ Vgl. *Chebounov/Pelz*, Bestechung in Russland: Straf- und steuerrechtliche Folgen für deutsche Investoren, Teil 1, WiRO 2000, S. 279, 281.

Zur Teilnahme an der Veranstaltung mit Buffet im Wert von 100,- EUR: Die inbegriffene Verpflegung hat einen finanziellen Wert. In Deutschland geht man davon aus, dass Art. 291 UK RF keine untere Summengrenze hat⁹. Damit käme man zur Einschlägigkeit des Art. 291 UR KF. Die zivilrechtliche Geringfügigkeitsgrenze des Art. 575 Abs. 1 GK RF¹⁰, die bei 3.000 Rubeln liegt, dürfte auf Grund des Werts der Verpflegung von circa 4.000 Rubeln den Straftatbestand schon wegen der Überschreitung der Wertgrenze nicht ausschließen können.

Entscheidend ist weiter die Auswirkung der Tatsache, dass es nicht zur Vollendung kam, da der Beamte die Zuwendung nicht annahm:

Als Vorbereitungshandlung nach Art. 30 Abs. 1, 2 UK RF kann das Anbieten der Galaveranstaltung nicht strafbar sein, da die Vorteilsgewährung gemäß Art. 291 Abs. 1 UK RF kein schweres oder besonders schweres Delikt im Sinne des Art. 15 Abs. 4, 5 UK RF ist.

Sofern jedoch bereits davon auszugehen ist, dass ein Versuch im Sinne des Art. 30 Abs. 3 UK RF vorliegt, käme man aber zur Versuchsstrafbarkeit. Notwendig ist dazu eine Handlung des Täters, die unmittelbar auf die Vollendung des Straftatbestandes gerichtet ist, wenn es auf Grund von Umständen, die nicht in der Person des Täters liegen, nicht zur Vollendung kommt. Der Beamte lehnt die Annahme der Zuwendung ab, der Sachverhalt spricht für einen Versuch, der nicht mehr zum Erfolg führen kann. Auch ein freiwilliger Rücktritt nach Art. 31 UK RF wäre nicht mehr möglich und man käme wohl zur Strafbarkeit des M, sofern der Zusammenhang mit der allgemeinen Protektion oder Nachsicht im Dienst nachweisbar ist.

III. Sachverhalt 2: Handlung in Russland

Der leitende Mitarbeiter M eines deutschen Bauunternehmens (deutscher Staatsbürger, Mitarbeiter der deutschen DEF GmbH) mit Niederlassung in Russland lädt die Frau X des russischen Beamten B zu einer Vernissage mit hochwertigem Buffet und Sektempfang in Moskau ein, um bei deren Ehemann, dem Beamten B, für gutes Geschäftsklima bei späteren Bauanträgen zu sorgen. Die Verpflegung pro Gast hat einen Wert von umgerechnet 100,- EUR. X ist Hausfrau. Der Beamte B weiß von der Einladung seiner Frau. Er ist jedoch nicht Überbringer der Einladung und nimmt selbst an der Veranstaltung nicht teil.

1. Die Entscheidung des deutschen Gerichts

a) *Beamter B*

Unter den Amtsträgerbegriff des deutschen § 11 Nr. 2 StGB fallen ausländische Beamte grundsätzlich nicht. Daher ist die Vorteilsannahme durch einen ausländischen Beamten auch keine Straftat gemäß § 331 StGB. Das klingt

⁹ *Chebounov/Pelz*, WiRO 2000, S. 279, 281.

¹⁰ Zivilkodex der Russischen Föderation.

überraschend, da auch Deutschland die internationalen strafrechtlichen Antikorruptionsabkommen des Europarats, daneben auch jenes der UNO und der OECD, unterzeichnet hat.

Nur das OECD-Abkommen wurde jedoch ratifiziert. Es wurde auch bereits am 10.09.1998 durch das Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) umgesetzt. Dieses greift aber nur bei aktiver Auslands-Bestechung für den Schmiergeldzahler und auch nur dann, wenn zugleich eine rechtswidrige Diensthandlung durch Korruption erkaufte werden soll.

Die Annahme des Vorteils durch die Ehefrau des ausländischen Amtsträgers kann damit für diesen nicht zur Strafbarkeit nach § 331 StGB führen.

b) *Mitarbeiter M*

M handelt in Russland, Voraussetzung für die Strafbarkeit ist die Geltung des deutschen Strafrechts außerhalb Deutschlands. Die Strafbarkeit jenseits der Grenzen der Bundesrepublik kann hier durch das aktive Personalitätsprinzip nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB begründet werden, da M Deutscher ist. Weiter setzt das deutsche aktive Personalitätsprinzip voraus, dass die Tat auch im Ausland mit Strafe bedroht ist. Das wird zu bejahen sein, da Vorteilsgewährung auch in Russland eine Straftat ist¹¹.

Aber auch § 333 StGB verlangt die Vorteilsgewährung an einen *deutschen* Amtsträger (§ 11 Nr. 2 StGB). Nur dann, wenn die Bestechung dazu dienen soll, eine *rechtswidrige* Diensthandlung im Sinne des IntBestG zu erreichen, ist dies als Auslandsbestechung strafbar nach § 334 StGB. Die bloße Vorteilsgewährung im Sinne der Klimapflege reicht nicht aus. M kann daher nicht nach § 333 StGB strafbar sein.

2. Die Entscheidung des russischen Gerichts

Der Anknüpfungspunkt für das russische Strafrecht ist hier die Territorialität nach Art. 11 Abs. 1 UK RF.

Unter der Annahme, dass ein Drittverteil bei Kenntnis des Beamten von der Zuwendung an den Dritten tatbestandsmäßig sein kann¹², kommt für den *Mitarbeiter M* und auch für den *Beamten B* eine Strafbarkeit nach russischem Strafrecht gemäß Art. 290 Abs. 1 UK RF bzw. Art. 291 Abs. 1 UK RF in Betracht.

IV. Fazit: Welche Schlüsse sind aus Sicht der strafrechtlichen Compliance geboten?

Bei der präventiven anwaltlichen Beratung eines Unternehmens würde ich meine Empfehlung eher einfach ausgestalten. Ich würde dem Mandanten raten, sich doppelt abzusichern. Das heißt: Bevor der Mitarbeiter eines pri-

¹¹ Vgl. OLG Celle, 27.06. 2001 – 33 Ss 131/00, NJW 2001, 2734.

¹² Vgl. *Chebounov/Pelz*, WiRo 2000, S. 281.

vatrechtlichen Unternehmens beispielsweise einen Amtsträger zu einer Veranstaltung mit exquisiterer Bewirtung einlädt, sollte nicht nur der eigene Arbeitgeber gefragt werden. Die Annahme sollte im Zweifel auch immer unter den Vorbehalt der Zustimmung des Leiters der Behörde des Zuwendungsempfängers gestellt werden.

Die Einzelheiten der beiden unterschiedlichen Konzepte scheinen jedenfalls in beiden Ländern, Deutschland wie Russland, von der Rechtsprechung noch nicht bis in alle Details abgesteckt zu sein. Es kann nur empfohlen werden, sich von der schwer feststellbaren Trennlinie des Strafrechts weit fernzuhalten.